

Kassensystem: NGx\_PC  
Typ: PC-Kasse (Typ 3)  
Beschreibung: branchenneutrales Kassensystem  
Hersteller: AUG Elektronik GmbH

## E131 und RKSU Dokumentation

---

NGx\_PC branchenneutrales Kassensystem mit RKSU

Version 4.1, 10.2.2017, AS AK

Unsere Software NGx\_PC (PC-Kassensystem) erfüllt die im Literaturverzeichnis angegebenen Gesetzestexte und Vorschriften. Die Lösung wurde zusammen mit Ing. Dr. Axel Kutschera, <http://www.kutschera.name>, entwickelt und geprüft. Für Fragen zur genauen technischen Umsetzung wenden Sie sich bitte an unseren CTO Ing. Andreas Schloffer.

Kein Finanzamt in Österreich (auch das BMF selbst) kann (will) eine Zertifizierung der Fiskaltauglichkeit für Geräte oder Software herausgeben. Dies ist dadurch begründet, dass die geforderte Ordnungsmäßigkeit nicht nur von den technischen Voraussetzungen abhängt sondern immer auch von der jeweiligen Verwendung durch den Steuerpflichtigen.

Der Bereich E131 sowie RKSU werden beim NGx\_PC System direkt über den Dienst [fiskaltrust.at](http://fiskaltrust.at) abgewickelt. Technische Details zum Anbieter fiskaltrust liegen der Finanzverwaltung vor und sind dort amtsbekannt. Der fiskaltrust Dienst selbst wurde in enger Zusammenarbeit mit den österreichischen Steuerbehörden entwickelt und ist unter der Webseite <https://www.fiskaltrust.at/> erreichbar.

**Wichtiger Hinweis: Der NGx\_PC erfüllt FÜR SICH genommen die fiskalen Erfordernisse. Der NGx\_PC (bzw. jedes andere Kassensystem) kann aber niemals die Bedingungen und Gesetze ALLEIN erfüllen.**

**Die Ordnungsmäßigkeit ist (entsprechend des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, KFS/DV1) immer ein Zusammenspiel aus technischen (z.B. Manipulationssicherheit), organisatorischen (z.B. Personalschulung, Arbeitsanweisungen) und dokumentarischen (z.B. Handbuch) Mitteln, die ein System ordnungsgemäß (=gesetzeskonform) machen oder nicht.**

**Jeder einzelne Steuerpflichtige kann hierbei durch die eigene Situation in eine Regelung fallen oder nicht (z.B. Umsatzgrenzen) und daher andere Auflagen erfüllen müssen oder nicht.**

**Der Steuerpflichtige (Anwender des Systems) muss sich daher immer selbst, rechtzeitig und vor allem zielgerichtet entsprechend der eigenen Situation informieren!**

**Lassen Sie sich kompetent beraten. Wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder beauftragen Sie uns zur individuellen Beratung!**

### ***Ausgabe der RKSU & E131 – Datenerfassungsprotokolle (DEP)***

Sowohl das E131 DEP als auch das RKSU DEP können über das Menü RKSU in der Kassensoftware jederzeit exportiert und selbst eingesehen, kontrolliert oder einem Prüfer bereitgestellt werden.

Die Dateien selbst sind im Ordner C:\!Kasse.RKSU\TFFS\DB zu finden bzw. werden bei jeder Sicherung auf den USB-Stick kopiert.

**Um dem Finanzbeamten also die Journaldateien und Datenerfassungsprotokolle zu übergeben müssen Sie nichts weiter als eine USB-Stick Sicherung durchführen und diese abgeben!**

## **Dokumentation der Arbeitsweise des Systems NGx\_PC mit RKS**

Das System schreibt jede Bewegung mit Datum, Uhrzeit und laufender Nummer unverzüglich auf den Datenträger in zwei voneinander unabhängigen Dateien. Eine davon ist eine durch Passwort geschützte SQL Datenbank. Das Kennwort wird dem Kassenanwender NICHT mitgeteilt.

Die beiden Dateien werden immer ergänzt (APPEND), nie überschrieben. Abrechnungen mit Konsolidierungswirkung (begrenzter Speicherplatz) existieren nicht. Das System speichert immer alle Daten in voller Detailliertheit. Muss der Anwender Platz sparen so kann er eine Abrechnung durchführen und die Originaldateien auf einem anderen Datenträger (SD-Karte/externe Harddisk/CD-ROM usw.) als Backup sichern. Nur wenn dieser Vorgang erfolgreich durchgeführt werden konnte werden die Arbeitsdateien gelöscht und neu erstellt – also auch hier nicht überschrieben sondern umbenannt/verschoben.

**Zusätzlich dazu erfolgt sofort bzw. im Rahmen des Bondrucks die Signierung und Speicherung der Belegdaten im RKS-DEP durch den fiskaltrust Dienst.**

Die Dateien werden intern auf Festplatten oder Flash-Datenträgern gesichert, die nach Stand der Technik als sicher gelten. Die Speicher sind ausreichend dimensioniert, dass mindestens 7 Jahre darauf Platz finden. Zusätzlich dazu können jederzeit Sicherungen auf USB-Stick, LAN oder PCs (und damit CD-ROMs oder ähnliches) durchgeführt werden, sodass dem Anwender eine breite Palette von Datensicherungsmedien zur Verfügung steht. Wir gehen davon aus, dass die Anwender die zwingende elektronische Lieferung der Journaldaten auch zum eigenen Vorteil benutzen wollen wird (z.B. elektronische Weiterverarbeitung der Daten in höheren Systemen etwa Warenwirtschaft oder Buchhaltung) und so ebenfalls Datensicherungen entstehen. **Eine Sicherung auf externen Datenträgern mind. alle 3 Monate ist gesetzlich vorgeschrieben!**

Das System arbeitet nach den Regeln der ordnungsmäßigen Buchführung (siehe auch (4) und weiter unten). Die Mitwirkungspflicht wird erfüllt sobald Sie eine Sicherung Ihres Datenbestands auf USB-Stick oder eine externe Festplatte ihrem Steuerberater abgeben. Benutzen Sie daher die Menüfunktion „Sicherung auf USB-Stick (FULLSAVE)“. Jede Bewegung (Einzelleistung) wird einzeln und sofort im Datenerfassungsprotokoll (E131 DEP und RKS DEP) erfasst. Die Kasse erlaubt keine Eingabe der Barsumme ohne Artikelzuordnung. Der Preis der Einzelleistung kann aber in Ausnahmefällen manuell eingegeben werden (Spartenbonierung; Artikeltyp „Preisabfrage“).

Zwar wird in der Barbewegungs-VO eine Umsatz-Grenze von EUR 150.000 eingeführt, ab der die genaue Aufzeichnung jeder einzelnen Barbewegung (Umsatz) verpflichtend ist. Trotzdem kann es bei kleineren oder grenznahen Betrieben sinnvoll sein, genaue Aufzeichnungen freiwillig zu führen, weil sonst die Vereinfachung entzogen werden kann. Wenn Sie (freiwillig) ein System **haben**, das Einzelaufzeichnungen aufzeichnet (z.B. eine Waage mit Ausdruck, elektronische Schankanlage, Registrierkasse mit Bonnstreifen) sind Sie **auch unter der EUR 150.000 Grenze NICHT berechtigt** die vereinfachte Lösungsermittlung durchzuführen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Es müssen die Einzelaufzeichnungen entsprechend dem § 132 BAO (elektronisch) aufbewahrt werden!

**Über das StRefG 2015/2016 wurde die Grenze auf 15.000 € Umsatz sowie 7.500 € Barumsatz herabgesetzt!**

Bei elektronischen Geräten steht in § 131 Abs. 3 und im § 132 Abs. 3 BAO "Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.", sodass die Daten der Registrierkassenstreifen auch elektronisch als Datei (Exportdatei, Druckdateien) zur Verfügung gestellt werden müssen! Dies erfüllt das System über das E131 DEP.

Diese Regelung ist übrigens nicht neu sondern gilt bereits seit dem Abgabenänderungsgesetz 1998 (AbgÄG 1998), BGBl 28/99 unter Berücksichtigung sämtlicher Übergangsfristen seit 1.1.2001.

Die Zurverfügungstellung von Druck- oder Exportdateien auf Datenträgern ist durch Zwangsstrafe erzwingbar. Die Nichtvorlage stellt eine Verletzung von Mitwirkungspflichten dar. Dies hätte auch Auswirkung auf die Ermessensübung, soweit es sich um Fragen handelt, die dem abgabenrechtlichen Verhalten der Partei Bedeutung beimessen.

Die Kasse ist nicht als Automatenumsatz zu verstehen. Es gibt keine Zählwerke.

**Die Kasse stellt einen Teil der Buchhaltungskette dar und erfordert ihre entsprechende Aufmerksamkeit und Kontrolle im Rahmen der Buchhaltung.**

## Angaben gemäß Kassenrichtlinie 2012

Das NGx\_PC Kassensystem ist ein Typ 3 PC-Kassensystem für Windows.

Die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe werden durch das Datenerfassungsprotokoll (DEP) sichergestellt. Im DEP liegen die fortlaufende Nummerierung der Geschäftsfälle als auch die fortlaufende Nummerierung der Einzelleistungen vor.

Änderungen an den Stammdaten oder der Konfiguration werden in den LOG-Dateien und Datensicherungen verzeichnet.

Zusätzliche Informationen zu den technischen und logischen Gegebenheiten wurden in den anderen Punkten dieser Dokumentation beschreiben.

Ein Beleg (Ausdruck auf Bondrucker) wird automatisch erstellt und enthält die vorgeschriebenen Datenfelder. Die Zweitschrift erfolgt automatisch auf Datenträger in der Datenbank sowie im fiskaltrust RKSV Dienst – Details siehe oben.

Der Erlass (9) enthält unserer Ansicht nach keine Neuerungen oder großen Erweiterungen sondern nur erklärende Worte zu verschiedenen Vorgängen. Der Erlass enthält jedoch einige Beispiele für ein paar wenige spezifische Branchen. Bitte prüfen Sie die Bezeichnungen für Ihre Branche, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und/oder der Kammer ihres Gewerkes.

Zu 2.4.2 nichterfolgswirksame Vorgänge. Diese können über Buchung / Gegenbuchung, beides mit 0% Steuersatz gebucht werden.

Beispiel durchlaufender Posten:

1 x Ortstaxe	1,50	0 %
1 x Durchlaufposten	-1,50	0 %

Auf diese Weise ist der Einzelaufzeichnungspflicht genüge getan (Auswertung über die gesammelten Ortstaxen ist jederzeit möglich) und die Umsatzwirksamkeit wurde durch die Gegenbuchung verhindert.

Zu 2.4.3 Trainingsbuchungen. Das System unterstützt spezielle Trainingsbuchungen über das Menü RKSV / Training. Ein Stornieren der Beträge mit der Stornofunktion ist trotzdem erforderlich, sofern die trainierten Umsätze keine echten Umsätze für den Betrieb darstellen! Bewahren Sie die Bons und Storno-Belege 7 Jahre auf und markieren Sie diese mit dem Vermerk „Training“. Die Datensätze werden im RKSV DEP mit „TRA“ markiert.

Zu 2.4.10 Gutscheine. Diese können über Buchung / Gegenbuchung, beides mit 0% Steuersatz gebucht werden.

### **Beachten Sie auch die Angaben zu Gutscheinen in den Gesetzestexten und dem Erlass (13)!**

Beispiel Gutschein Verkauf:

1 x Bonverkauf	20,00	0 %
1 x Herausgabe Gutschein	-20,00	0 %

Auf diese Weise ist der Einzelaufzeichnungspflicht genüge getan (Auswertung über die gesammelten Bonverkäufe ist jederzeit möglich) und die Umsatzwirksamkeit wurde durch die Gegenbuchung verhindert. Das Einlösen eines solchen Gutscheins erfolgt auf der Zahlungsart Gutschein zum vollen Umsatz und Barbetrag sowie zu den pro Artikel jeweils zutreffenden Umsatzsteuersätzen.

Die RKSV enthält umfassende und komplexe Anforderungen, die über den Dienst fiskaltrust.at vollständig erfüllt werden. Diese Paragraphen treten mit 1.1.2017 in Kraft (Übergangsfrist bis 31.3.2017) und sind bei uns ab Version 5.3.701 vom 3.1.2017 umgesetzt worden.

Mittels Update kann die Software der bestehenden Kunden (ohne RKSV) an die neuen Voraussetzungen angepasst werden. Alle Kunden von AUG wurden und werden wiederholt elektronisch und schriftlich (Post) zum Update eingeladen und es wird ausdrücklich auf die rechtliche Pflicht zu diesem Update hingewiesen.

**Das Update selbst müssen die Kunden aktiv bei uns anfordern bzw. in Auftrag geben.**

## Literaturverweise

- (1) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2006 Ausgegeben am 26. Juni 2006 Teil I 99. Bundesgesetz: **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** (NR: GP XXII RV 1435 AB 1470 S. 150. BR: AB 7552 S. 735.)
- (2) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2006 Ausgegeben am 21. November 2006 Teil II 441. Verordnung: **Barbewegungs-VO**
- (3) BMF - IV/2 (IV/2) 27. Dezember 2006 BMF-010102/0004-IV/2/2006 **Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung**
- (4) Erlass des BMF, GZ BMF-010102/0001-IV/2/2007 vom 3. 8. 2007 Ergänzende Ausführungen zum Durchführungserlass
- (5) **Fachgutachten „Die Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen“** Kommentierte Fassung des Fachsenats für Datenerfassung vom 3.6.1998
- (6) **Die Zurverfügungstellung von Unterlagen auf Datenträgern** von Bernhard Kurz, Leiter des Projekts "Einsatz von Prüfsoftware in der Betriebsprüfung" des BMF
- (7) **Kassenrichtlinie 2012**, Erlass des BMF vom 28.12.2011, BMF-010102/0007-IV/2/2011
- (8) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2015 Ausgegeben am 14. August 2015 Teil I 118. Bundesgesetz: **StRefG 2015/2016**
- (9) Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015
- (10) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2015 Ausgegeben am 11. Dezember 2015 Teil II 410. Verordnung: **Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS**
- (11) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2016 Ausgegeben am 3. August 2016 Teil II 209. Verordnung: **Änderung der Barumsatzverordnung 2015**
- (12) BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH Jahrgang 2016 Ausgegeben am 3. August 2016 Teil II 210. Verordnung: **Änderung der Registrierkassensicherheitsverordnung**
- (13) Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 4.8.2016, BMF-010102/0029-IV/2/2016

© AUG Elektronik GmbH, A-8580 St. Martin a.W., AUSTRIA, Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieser Dokumentation unterliegt ständiger Überarbeitung und Verbesserung ohne vorherige Information. Insbesondere zum Zweck der technischen Verbesserung.